

Derzeit zulässiger Sportbetrieb in Hessen

Gemäß der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ des Landes Hessen in der Lesefassung vom 29. März 2021 (gültig bis 18. April 2021). Bei einer Inzidenz über 200 kann der Landkreis gemäß hessischem Eskalationsstufenkonzept weitere Verschärfungen verhängen.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur alleine, mit dem eigenen oder einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. **Ein Hausstand ist die dauerhafte Gemeinschaft der Bewohner einer Wohnung.** Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt.

Freizeit- und Amateursport kann demnach auf Sportanlagen **im Freien oder in gedeckten Anlagen** (Sporthallen, Sportheim etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tischtennis, Jiu, Karate ausüben. Es findet also keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. **Kontaktsportarten** sind daher möglich, sofern mit einem festen Partner trainiert wird und während der Sportausübung zu anderen Sporttreibenden stets ein Abstand von mindestens drei Metern gehalten wird. Auch **Mannschaftssportarten** (z.B. Beachvolleyball, TT-Doppel) sind in **Kleingruppenformaten** von bis zu fünf Personen aus **zwei Hausständen** zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre können auf Sportanlagen **im Freien** in **sportartspezifischen Gruppengröße unabhängig** von der Personenzahl **ohne Abstand und mit Kontakt** mit bis zu zwei Trainern Sport treiben. Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann.

Alle Sportanlagen dürfen **gleichzeitig** von **mehreren aktiven Personen und Gruppen von bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten** genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens **drei Meter** voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Es ist auch beim Betreten und Verlassen auf den Abstand zwischen den Personen (-gruppen) zu achten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Duschen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die **Abstandsregeln** in jedem Falle eingehalten werden.

Personal Training mit höchstens fünf Personen aus zwei Hausständen darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen diesen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 oder 2a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Sportbetrieb veranstaltet!!